

Statuten des Vereins Obdachlosenhilfe Schwester Grata

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen: „Obdachlosenhilfe Schwester Grata“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich und Nachbarstaaten, jedoch schwerpunktmäßig auf Wien und die Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe.

§ 2: Zweck

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt eine Hilfestellung in ideeller und materieller Hinsicht für obdach-, wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Personen, die aktuell über keine Existenzgrundlage verfügen oder die Sicherung der Wohnsituation aus eigener Kraft bzw. durch staatliche Förderungen derzeit nicht schaffen.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- (1) Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden
 - a) Finanzielle Unterstützungsleistung, Auslage von Kautionen oder zinsfreien Darlehen auf Basis von Anträgen, über die im Vorstand abgestimmt wird
 - b) Bereitstellung von kostengünstigen Vereinswohnungen über Benützungsbewilligungen und Unterstützung bei der Instandhaltung der Vereinswohnungen
 - c) Vernetzungstreffen mit Einrichtungen der Wiener Wohnungslosenhilfe
 - d) Lobbyarbeit für die Zielgruppe der in §2 genannten Personen
 - e) Durchführung von Projekten zur Vereinsentwicklung und Qualitätssicherung
 - f) Durchführung von Projekten zur Generierung von Finanzmittel
 - g) Abhaltung regelmäßiger Vereinstreffen
 - h) Mitgliederbetreuung und -vernetzung
 - i) Betreuung einer Website und Bedienung verschiedener Informationskanäle
- (2) Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden
 - a) Spenden
 - b) Erlös aus Projekten (u.a. Flohmarkt)
 - c) Mitgliedsbeiträge
 - d) Sponsoreneinnahmen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
- (3) Die aufgebrachten materiellen Mittel werden beispielsweise verwendet für die Erlangung eigenen Wohnraums (z.B. Kaution), Delogierungsprävention, Dokumentenbeschaffung, Unterstützung in medizinischen Notlagen (z.B. Krankenversicherung auf Zeit, medizinische Eingriffe), u.a.m.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Rechtsgrundlage angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und sonstigen Zuwendungen aus dem Verein erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins dürfen die Vereinsmitglieder keine

Zuwendungen erhalten. Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch zweckfremde Vergütungen begünstigt werden.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen **und** den Mitgliedsbeitrag entrichten („Vollmitgliedschaft“).
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit **entweder** durch
 - a) Zahlung des Mitgliedsbeitrags fördern („Fördermitgliedschaft“) oder
 - b) sich an der Vereinsarbeit aktiv beteiligen („Aktivmitgliedschaft“).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Die Aufnahme als Mitglied ist schriftlich zu beantragen.
- (3) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich erfolgen. Wurde bereits ein Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr entrichtet, besteht kein Recht auf Rückerstattung.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Erinnerung (E-Mail) unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins außer den Vorstandsvorsitzungen teilzunehmen.
- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen zu.
- (3) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

- (5) Die ordentlichen Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen Mitglieder und außerordentlichen Mitglieder, die einen Mitgliedsbeitrag entrichten (gemäß §4) sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge im ersten Quartal des jeweiligen Kalenderjahrs bzw. 2 Monate nach Aufnahme als Vereinsmitglied verpflichtet.

§ 8: Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird in der Generalversammlung für das jeweils folgende Kalenderjahr beschlossen.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 10 und 11), der Vorstand (§§ 12 bis 14), die Rechnungsprüfer*innen (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 10: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes in der gültigen Fassung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder,
 - c) Verlangen der Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d) Beschluss durch Rechnungsprüfer*innen (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 12 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e) Beschluss durch gerichtlich bestellte Kurator*in (§ 12 Abs. 2 dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Termin einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich (per E-Mail oder Messenger-Dienst) an die vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse oder Telefonnummer.
Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs.1 und Abs. 2 lit. a-b), durch die/eine Rechnungsprüfer*in (Abs. 2 lit. c-d) oder durch eine gerichtlich bestellte Kurator*in (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich (per E-Mail) einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

- (6) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, können nicht durch die Generalversammlung gefasst werden.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter*in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer*innen;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer*innen;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrags;
- g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 12: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 2 bis 9 Mitgliedern, die nachstehende Funktionen abdecken: Obmann/Obfrau und Stellvertreter*in, Schriftführer*in und Kassier*in sowie Beirat*innen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt.
- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer*in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer*innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (4) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (5) Der Vorstand wird vom Obmann bzw. von der Obfrau, bei Verhinderung von, dessen/ihrer Stellvertretung schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8) Den Vorsitz führt der/die Obmann/Obfrau, bei Verhinderung dessen/ihre Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 4) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 10) und Rücktritt (Abs. 11).
- (10) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (11) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 3) eines Nachfolgers wirksam.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a-b dieser Statuten;
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;
- (7) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- (8) Laufende Beschlüsse zu eingebrachten Anträgen für Unterstützungsleistungen (gemäß §3 (3))
- (9) Steuerung und Genehmigung von Vereinsprojekten (gemäß §3 Abs. 1e und §3 Abs. 1f)

§ 14: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der Verein wird von Obmann/Obfrau nach außen vertreten.
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften von mindestens einem Vorstandsmitglied.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich durch den/die Obmann/Obfrau und dessen/deren Stellvertreter*in erteilt werden. Es gilt das Vieraugenprinzip.
- (5) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (6) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (7) Die Schriftführer*in bzw. dessen/ihre Stellvertretung führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (8) Die Kassier*in bzw. dessen/ihre Stellvertretung ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

§ 15: Rechnungsprüfer*in

- (1) Zwei Rechnungsprüfer*innen werden von der Generalversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer*innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfer*innen obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfer*innen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer*innen haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer*innen und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer*innen die Bestimmungen des § 12 Abs. 9 bis 11 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes idGF und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von

sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Generalversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur durch den Vorstand mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Ein allfälliges Vereinsvermögen geht an die Caritas der Erzdiözese Wien.

Der Vorstand:

Wien, am